

RS Vwgh 1995/10/24 93/07/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1995

Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

80/06 Bodenreform

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

GSGG §11 Abs1;

GSGG §11 Abs2;

GSGG §2 Abs1;

GSLG Krnt 1969 §14 Abs1;

GSLG Krnt 1969 §14 Abs2;

GSLG Krnt 1969 §2 Abs1;

WRG 1959 §75 Abs1;

Rechtssatz

Eine Einbeziehung "der widerstrebenden Minderheit" auf Antrag der Gemeinschaft nach Art der Regelung des § 75 Abs 1 WRG ist im § 14 Krnt GSLG nicht vorgesehen. § 14 Abs 1 legit ordnet die Bildung einer Bringungsgemeinschaft durch die Eigentümer vielmehr jener Grundstücke an, zugunsten deren ein Bringungsrecht eingeräumt werden soll. Die Bringungsgemeinschaft nach § 14 Abs 1 Krnt GSLG ist damit eine Gemeinschaft der bringungsrechtlich Berechtigten. Dementsprechend ist mit der im zweiten Absatz dieses Paragraphen normierten Antragstellung auch nur eine solche von Grundstückseigentümern gemeint, welche die Einbeziehung in eine Bringungsgemeinschaft anstreben. Nicht hingegen ist mit den Worten "auf Antrag" im § 14 Abs 2 Krnt GSLG ein Antrag der Bringungsgemeinschaft vorgesehen. Setzt diese Bestimmung doch als Tatbestandsvoraussetzung einer Einbeziehung den Vorteil einer Bringungsanlage für den die Mitgliedschaft in der Bringungsgemeinschaft anstrebenden Grundeigentümer und den Umstand voraus, daß dieser Vorteil den der Bringungsgemeinschaft aus der Einbeziehung erwachsenden Nachteil überwiegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070136.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at